

Geschäftsordnung des Autonomen Queer-Feministischen Frauenreferats (QFFR) der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)

Das Studierendenparlament (StuPa) der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Queer-feministische Frauenreferat (folgend QFFR genannt) gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen. Das QFFR ist zuständig für Studierende der JLU, die sich als Frauen oder queer identifizieren.

§2 Organe des QFFR

- (1) Organe des QFFR sind:
 1. die Vollversammlung,
 2. das QFFR, das sich aus der*dem*den gewählten Referent*en*Referentin*nen zusammensetzt.

§3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des QFFR. Sie wählt das QFFR, das im Anschluss durch das StuPa auf Vorschlag der VV gewählt wird. Die Vollversammlung kann sich selbst eine Satzung geben und Beschlüsse fassen. Die Art und der Umfang der Beschlüsse werden beschränkt durch die vom Studierendenparlament erlassenen Satzungen und Ordnungen.
- (2) Das QFFR lädt die Vollversammlung ein, führt Protokoll, sitzt dieser vor und leitet sie, sofern durch die Vollversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- (3) Die VV tagt öffentlich. Auf Beschluss mindestens eine*r Referent*in können die Öffentlichkeit oder einzelne Menschen, die nicht § 1 Abs. 1 entsprechen, ausgeschlossen werden. Gründe hierfür können sein: Respektloses und/oder aggressives Verhalten verbaler und/oder physischer Form.
- (4) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden als Nichtteilnahme gewertet.

- (6) Die VV ist gemäß §20 Abs. 1 der Satzung der verfassten Studierendenschaft mindestens sieben Tage im Voraus in Vorlesungszeiten und mindestens vierzehn Tage im Voraus in vorlesungsfreien Zeiten öffentlich einzuberufen
- (7) Die Einberufung erfolgt auf
- a) Verlangen von 5% der Student*innen oder
 - b) Antrag des Studierendenparlaments oder
 - c) Auf Beschluss der Referent*innen des QFF||R oder
 - d) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
 - e) Beschluss der Vollversammlung
- (8) Zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Wintersemesters findet zudem regulär eine Wahlvollversammlung statt.
- (9) Die Einberufung erfolgt:
1. per Rundmail über den HRZ-Mail-Verteiler.
- (10) Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens enthalten
1. den Ort der Versammlung,
 2. Datum und Uhrzeit der Versammlung,
 3. die Tagesordnung.
- (11) In der Tagesordnung müssen angekündigt werden: Wahlen, Abwahlen, und Satzungsänderungen. Die Tagesordnung kann durch einfache Stimmenmehrheit ergänzt werden.
- (12) Stimmberechtigt ist wer an der JLU eingeschrieben ist und an der Vollversammlung einen gültigen Studierendenausweis vorzeigen kann.

§ 4 Zusammensetzung des queer-feministischen Frauen||referats

- (1) Die Anzahl der Referent*innen entspricht der in der Wahlvollversammlung gewählten Referent*innen.

§5 Ziele und Aufgaben des queer-feministischen Frauen||referats

- (1) Das QFF||R ist das Interessenvertretungsorgan der Studierenden der JLU, die sich als Frauen oder queer identifizieren. Als ein politisches Sprachrohr dieser Studierenden an der JLU hat das QFF||R die Aufgabe, Bedürfnisse und Probleme politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Ursprungs, die nicht nur innerhalb des Hochschulbereichs, sondern auch im alltäglichen Leben existieren können, wahrzunehmen und für die Lösung dieser Probleme einzutreten.

- (2) Zu den Aufgaben des Referats gehören insbesondere:
1. Die Information und Beratung aller unter § 1 Abs. 2 genannten Personengruppen.
 2. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kulturveranstaltungen, welche die unter § 1 Abs. 2 genannten Personengruppen betreffen.
 3. Das Angebot von Sprech- und Beratungszeiten in den eigenen Räumlichkeiten, die regelmäßig stattfinden.
 4. Die Referent*innen haben dafür Sorge zu tragen, ihre Nachfolger*innen in die laufenden Arbeiten des QFF||Rs einzuarbeiten.
- (3) Um die Anonymität der Nutzer*innen, unter anderem bei Beratungsgesprächen zu gewährleisten, ist jede*r Referent*in verpflichtet, bei Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben
- (4) Das Referat ist autonom und damit inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Die konfessionelle oder parteipolitische Instrumentalisierung des Referates ist nicht gestattet.
- (5) Die Referent*innen des QFF||R haben am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der Vollversammlung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Dabei ist ein Bericht stellvertretend für die Arbeit aller Referent*innen ausreichend.

§6 Wahlen zum queer-feministischen Frauen||referat

- (1) Die Referent*innen des QFF||R werden in der Regel in den Wahlvollversammlungen des Wintersemesters gemäß §3 Abs. 7 gewählt. Außerordentliche Wahlvollversammlungen sind zulässig, sofern diese durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation notwendig werden.
- (2) Wahlen sind in der Tagesordnung der Vollversammlung anzukündigen.
- (3) Die amtierenden QFF||R-Referent*innen sind für die geschäftsordnungsgemäße Einberufung der Wahlvollversammlung und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung verantwortlich.
- (4) Neben der Einladung zur Wahlvollversammlung ist eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen, die über die rechtlichen Voraussetzungen für die Kandidat*innen und die Regelungen und Fristen des Aufstellungsverfahrens informiert. Mindestens müssen der Wortlaut der Absätze 5-6 veröffentlicht werden. Dies hat in der Einladungsemail zu erfolgen.

- (5) Die Wahlen der Referent*innen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (6) Wählbar sowie stimmberechtigt ist, wer immatrikulierte*r Studierende*r an der JLU Gießen ist. Dazu ist eine Kontrolle des Studierendenausweises notwendig.
- (7) Aufgrund der Autonomie des Referates nach § 4 Abs. 4 müssen Kandidat*innen Ämter und/ oder Mandate beim AStA und/oder Studierendenparlament vor den Wahlen zu den Referent*innen der VV gegenüber ankündigen. Änderungen während der Amtszeit müssen entsprechend den Referent*innen angezeigt werden.
- (8) Kandidaturen sind an die gültige Mailadresse des QFF||Rs zu schicken oder direkt auf der Vollversammlung anzuzeigen.
- (9) Vor Beginn der Wahl ist aus der Mitte der Versammlung eine Zählkommission zu wählen. Die Wahl der Zählkommission erfolgt per Akklamation, muss jedoch auf Verlangen geheim durchgeführt werden. Die Zählkommission setzt sich aus mindestens 2 Mitglieder*innen, jedoch maximal 4 Mitglieder*innen zusammen, darunter der*die Vorsitzend*e und der*die Schriftführer*in und maximal 2 Beisitzer*innen. Der*die Vorsitzend*e und der*die Schriftführer*in werden in je einem eigenen Wahlgang gewählt. Der*Die Beisitzer*in*nen werden im Block gewählt. Auf Verlangen sind die Beisitzer*in*nen in je einem eigenen Wahlgang zu wählen. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen nicht Kandidat*innen für das Amt des*der QFF||R-Referent*in sein. Das Wahlprotokoll, enthält
1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der gültigen Stimmen,
 3. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Anzahl der auf die jeweiligen Kandidat*innen entfallenen Stimmen, aufgeschlüsselt in Ja- und Nein-Stimmen
 5. Datum und Uhrzeit von Anfang und Ende der Stimmabgabe,
 6. Die Mitglieder*innen der Zählkommission mit Funktion und amtlicher Anschrift,
 7. Die Unterschriften aller Mitglieder*innen der Zählkommission.
- (10) Die VV legt die Anzahl der Referent*innen fest gem. §4. Abs.11.
- (11) Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ nach der Vorstellung der Kandidat*innen und falls gewünscht einer Aussprache.
- (12) Während des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ leitet der*die Vorsitzende der Zählkommission die Sitzung.

- (13) Der*die Vorsitzende der Zählkommission bewahrt nach Ende des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ das unterschriebene Wahlprotokoll und die Stimmzettel auf und übergibt dieses spätestens am folgenden Vorlesungstag dem Präsidium des Studierendenparlaments. Dies kann auch über das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses geschehen.
- (14) Der Wahlvollversammlung soll ein*e Referent*in des AStAs als Wahlbeobachter*in beiwohnen, der*die nicht gewählte*r Referent*in des QFF||R ist oder sich in der entsprechenden Wahlvollversammlung zur Referent*in aufstellen lassen möchte.
- (15) Die Wahl findet als Personenwahl statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (16) Vereinigt eine Person gleich viele Ja- und Nein-Stimmen auf sich, ergibt sich folgende Ausnahme:
Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob dieser Person ein neuer Wahldurchgang ermöglicht wird. Entscheidet sich die Vollversammlung dagegen, gilt die Person als nicht gewählt. Entscheidet sich die Vollversammlung dafür, hat die Person die Möglichkeit, sich erneut vorzustellen. Gegebenenfalls findet eine Aussprache statt. Es findet eine geheime Abstimmung statt. Vereint die Person in diesem Durchgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, gilt sie als gewählt. Vereint sie gleich viele Ja- und Nein-Stimmen oder mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf sich, gilt sie als nicht gewählt.

§7 Amtsantritt der Referent*innen des queer-feministischen Frauen||referats

- (1) Die von der Wahlvollversammlung neu gewählte*n Referent*in*nen treten ihr Amt am Tage der Bestätigung durch das Studierendenparlament an.

§8 Abwahlen

- (1) Abwahlen sind innerhalb der Ankündigung der Tagesordnung bei der Vollversammlung anzukündigen. Der Tagesordnungspunkt „Abwahlen“ muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Forderung hiernach die Anforderungen des §3 Abs. 6 erfüllt.
- (2) Die Abwahl erfordert 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) §6 gilt entsprechend. Forderungen zur Abwahl einzelner Referent*innen sind im Vorfeld an die Email-Adresse zu schicken oder direkt auf der Vollversammlung anzufordern.

§9 Wahlanfechtung

- (1) Nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses der Vollversammlung kann die Wahl binnen sieben Tagen ab dem Folgetag angefochten werden. § 7 der Wahlordnung der Studierendenschaft der JLU gilt entsprechend. Zur Anfechtung der Wahlergebnisse der VV sind alle Studierenden gem. § 7 der Wahlordnung der Studierendenschaft der JLU berechtigt.
- (2) Die Bekanntgabe der vorläufigen Wahlergebnisse hat gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft nach §28 Abs. 2 zu erfolgen.
- (3) Es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der JLU.
- (4) Bei erfolgreicher Wahlanfechtung ist unmittelbar nach Aufhebung des Wahlergebnisses erneut eine Wahlvollversammlung einzuberufen. Hierfür gelten die üblichen Fristen.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an dieser Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Stimmmehrheit der Vollversammlung.
- (2) Abstimmungen zur Geschäftsordnungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Während der Vollversammlung kann diese Regelung durch eine 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
- (3) Diese Änderungen der Geschäftsordnung sind dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen.
- (4) Änderungen treten erst nach positivem Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleibt die Geschäftsordnung im Übrigen aufrecht erhalten.
- (2) Die VV ist verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den Zielen des Referats soweit wie möglich entsprechen.
- (3) Für alle anderen Aspekte, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft der JLU.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.2019 in Kraft.